

## **Aktuelle Informationen für Ihre Praxis – Mailversand Mitglieder Stand: 10.06.2020**

Zum Hospitalgraben 8  
99425 Weimar  
Internet: [www.kvt.de](http://www.kvt.de)

Datum: 10.06.2020

### **BMG-Verordnung zu Corona-Tests bei symptomfreien Personen in Kraft**

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat gestern die Verordnung zu **Abstrich-Tests** auf eine Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus **für Personen ohne Symptome** in Kraft gesetzt. Da das Thema auch gestern Abend in der Tagesschau war, können Sie davon ausgehen, dass auch viele Ihrer Patienten und Mitarbeiter Ihres regionalen Gesundheitsamtes davon wissen. **Gemäß dieser Verordnung ist der Öffentliche Gesundheitsdienst für die Testungen zuständig.** Es wird sich hierbei meist nicht um Einzeltests handeln, sondern um Testreihen, die primär nicht in unserer Verantwortung liegen werden.

Die Abrechnung der Labore läuft dann monatlich über die KV, mit anonymisierten Patientendaten. Grundlage ist in diesen Fällen nicht Muster 10, sondern ein neues, bis zum 24.06. zu vereinbarendes Überweisungsformular. Das neue Formular wird aber am 24.06. noch nicht gedruckt vorliegen oder in der Praxis-EDV- hinterlegt sein. **Also kann auch ab 24.06. das neue Formular noch nicht verwendet werden.**

Nach der Verordnung sollen dann folgende Personen getestet werden:

- **Personen, bei denen das regionale Gesundheitsamt veranlasst,** z. B. im Rahmen von Reihentest in Pflegeeinrichtungen und anderen Gemeinschaftsunterkünften, Reha-Kliniken, Dialysezentren, Schulen und Kindergärten oder bei Pflegediensten und Einrichtungen der Tagespflege. Dies gilt auch für privat versicherte Patienten und Patienten ohne Krankenversicherung.
- **Personen, die ins Krankenhaus eingewiesen werden:** Hier teilt das BMG aber ausdrücklich mit, die Test "erfolgen **im Rahmen der vorstationären Behandlung**" - d. h. sie sind damit **Aufgabe des Krankenhauses** (die Thüringer Krankenhausgesellschaft teilte hierzu Anfang der Woche in den Medien mit, dass die Kliniken in Thüringen darauf auch vorbereitet sind). **Sollten Krankenhäuser den niedergelassenen Arzt um den Corona-Test bitten,** auch im Sinne der Wege-Ersparnis für Patienten, handelt es sich wie bei anderen Wunsch-Laborleistungen im Zuge einer stationären Einweisung um eine Leistung, die **nicht über die KV abzurechnen** oder per Muster 10 an das Labor zu überweisen ist. Solche **Leistungen sind dem Krankenhaus direkt in Rechnung zu stellen.** Lassen Sie sich das bitte vorher schriftlich vom Krankenhaus bestätigen.

Selbstverständlich bleibt es bei Tests für Patienten mit Symptomen, die eine Corona-Infektion vermuten lassen. Für **Tests auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch des Arbeitgebers** sieht die Verordnung **nach wie vor keine Erstattung durch die Kassen** vor.

Deutsche Apotheker- und  
Ärztebank e. G.  
BIC DAAEDEDXXX  
IBAN DE75 3006 0601 0003  
0926 23  
IK 205000023

Commerzbank AG  
BIC COBADEFF820  
IBAN DE70 8204 0000 0452  
0300 00  
IK 205000034

## **Probleme bei der Softwareumstellung der apoBank - mögliche Verzögerungen bei Steuervorauszahlungen**

Die Deutsche Apotheker- und Ärztebank (apoBank) teilte uns mit, dass die Umstellung ihrer Banksoftware, die in der letzten Woche erfolgen sollte, immer noch zu erheblichen Problemen bei ihren Kunden führt. Das hat zur Folge, dass Zahlungen, die bereits am 03. und 04. Juni 2020 von unseren Konten abgebucht wurden, noch immer nicht bei unseren Mitgliedern gutgeschrieben worden sind. Die apoBank ist sich der Wichtigkeit bewusst, diese Zahlungen schnellstmöglich auszuführen, um die Liquidität im deutschen Gesundheitswesen aufrechtzuerhalten. Die Spezialisten der apoBank arbeiten aktuell mit Hochdruck an der Lösung. Einige Kollegen haben auch bereits berichtet, dass das Geld inzwischen bei ihnen angekommen ist.

In diesem Zusammenhang haben wir nach Rücksprache ein [Schreiben an das Thüringer Finanzministerium](#) formuliert, um auf eventuelle Verzögerungen bei den anstehenden Steuervorauszahlungen hinzuweisen.

## **Neue Landesverordnung: Wieder Regelbetreuung in Grundschulen und Kindergärten**

In Thüringen gilt ab Sonnabend eine neue Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Neben vielen Lockerungen im Alltag regelt diese Verordnung auch, dass Grundschulen, Horte und Kindergärten am Montag, den 15.06., zur Regelbetreuung der Kinder zurückkehren sollen. Der Infektionsschutz soll dadurch gewährleistet werden, dass die Kinder in festen Klassen/Gruppen jeweils durch eine Lehrerin/Erzieherin betreut werden. Die Betreuung im täglichen/wöchentlichen Wechsel endet übermorgen.